

Satzung über Auszeichnungen - Synopse (Änderungen rot)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>																																																		
<p>Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth vom 12. Februar 1991 (Amtsblatt Nr. 7 vom 22. Februar 1991) i.d.F. der Änderungssatzungen vom 24. Februar 1999 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 10. März 1999) 16. März 2005 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2005) 21. Mai 2021 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 9. Juni 2021)</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td style="width: 80%;">§ 1</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> </table> <p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Stadt Fürth:</p>	§ 1	2	§ 2	3	§ 3	3	§ 4	3	§ 5	4	§ 6	4	§ 7	5	§ 8	5	§ 9	6	§ 10	7	<p>Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth vom XX. November 2025</p> <p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth:</p> <p>(Amtsblatt Nr. X vom XX. November 2025)</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td style="width: 80%;">§ 1</td><td style="width: 10%;">Städtische Auszeichnungen</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Ehrenbrief</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Goldenes Kleeblatt</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Goldene Bürgermedaille</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Ehrenbürgerwürde</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Besonderheiten</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>Rechte der Geehrten</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Vorgehensweise</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Aberkennung von Auszeichnungen</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Inkrafttreten</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> </table>	§ 1	Städtische Auszeichnungen	2	§ 2	Ehrenbrief	2	§ 3	Goldenes Kleeblatt	2	§ 4	Goldene Bürgermedaille	2	§ 5	Ehrenbürgerwürde	3	§ 6	Besonderheiten	3	§ 7	Rechte der Geehrten	3	§ 8	Vorgehensweise	4	§ 9	Aberkennung von Auszeichnungen	4	§ 10	Inkrafttreten	5
§ 1	2																																																		
§ 2	3																																																		
§ 3	3																																																		
§ 4	3																																																		
§ 5	4																																																		
§ 6	4																																																		
§ 7	5																																																		
§ 8	5																																																		
§ 9	6																																																		
§ 10	7																																																		
§ 1	Städtische Auszeichnungen	2																																																	
§ 2	Ehrenbrief	2																																																	
§ 3	Goldenes Kleeblatt	2																																																	
§ 4	Goldene Bürgermedaille	2																																																	
§ 5	Ehrenbürgerwürde	3																																																	
§ 6	Besonderheiten	3																																																	
§ 7	Rechte der Geehrten	3																																																	
§ 8	Vorgehensweise	4																																																	
§ 9	Aberkennung von Auszeichnungen	4																																																	
§ 10	Inkrafttreten	5																																																	

<p>§ 1 (1) Die Stadt Fürth verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten - das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth - die goldene Bürgermedaille und - das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. (1) 1Daneben werden durch die Stadt Fürth Ehrenbriefe und weitere Auszeichnungen für besondere Verdienste in speziellen Bereichen verliehen. 2Die Regelungen da- zu werden vom Stadtrat für die speziellen Bereiche generell oder im Einzelfall beschlossen.</p>	<p>§ 1 Städtische Auszeichnungen Die Stadt Fürth verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten - den Ehrenbrief - das Goldene Kleeblatt - die Goldene Bürgermedaille - die Ehrenbürgerwürde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.</p>
	<p>§ 2 Ehrenbrief (1) Der Ehrenbrief der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft große Verdienste erworben haben. (2) Er wird in Form einer Urkunde überreicht.</p>
<p>§ 2 Das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.</p>	<p>§ 3 Goldenes Kleeblatt (1) Das Goldene Kleeblatt der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben. (2) 1Es ist als Anstecknadel oder Stecker in Gelbgold gearbeitet. 2Die Breite des Kleeblattes beträgt ca. 12 mm.</p>
<p>§ 3 Die goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die a) allgemeines Ansehen genießen, b) sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiete oder des öffentlichen Lebens um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Fürth besondere Verdienste erworben haben.</p>	<p>§ 4 Goldene Bürgermedaille (1) Die Goldene Bürgermedaille der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiet oder des öffentlichen Lebens um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Fürth besonders hohe Verdienste erworben haben. (2) 1Sie hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 40 mm und wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. 2Auf der Vorderseite zeigt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite trägt sie</p>

	die Worte „Dem Verdienste“ in einer Umrandung mit Lorbeer.
<p>§ 4 Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.</p>	<p>§ 5 Ehrenbürgerwürde (1) Die Ehrenbürgerwürde der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt positiv beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft in herausragender Weise gefördert haben. (2) 1Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde erhalten eine Medaille in Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 50 mm. 2Sie wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. 3Auf der Vorderseite zeigt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite trägt sie die Worte „Dem herausragenden Verdienste“ in einer Umrandung mit Lorbeer.</p>
<p>§ 5 (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden. (2) 1Das Ehrenbürgerrecht soll jährlich höchstens an 1, die goldene Bürgermedaille an höchstens 5 Persönlichkeiten verliehen werden. 2Mit dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth sollen jährlich nicht mehr als drei Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. (3) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens 5, Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens 18 Persönlichkeiten sein.</p>	<p>§ 6 Besonderheiten (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden. (2) 1Die Ehrenbürgerwürde soll jährlich höchstens an eine, die Goldene Bürgermedaille und das Goldene Kleeblatt jeweils an höchstens drei Persönlichkeiten verliehen werden. 2Goldene Kleeblätter, die an ausscheidende Stadtratsmitglieder verliehen werden, fallen nicht unter die Begrenzung nach Satz 1. (3) Gleichzeitig können Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde höchstens fünf und mit der Goldenen Bürgermedaille höchstens 18 Persönlichkeiten sein.</p>
<p>§ 6 (1) Die Ehrenbürger und Inhaber der goldenen Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen. (2) Ehrenbürger, Inhaber der goldenen Bürgermedaille und des goldenen Kleeblattes der Stadt Fürth haben das Recht, sich in das „goldene Buch“ der Stadt einzutragen. (3) Der Ehrenbürgerbrief, die goldene Bürgermedaille und das goldene</p>	<p>§ 7 Rechte der Geehrten (1) Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde und der Goldenen Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen sowie besonders wichtigen Anlässen der Stadt als Ehrengäste einzuladen. (2) Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde, der Goldenen Bürgermedaille und des Goldenen Kleeblattes haben das Recht, sich in das „Goldene Buch“ der Stadt einzutragen. (3) Die Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum</p>

<p>Kleeblatt der Stadt Fürth gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.</p>	<p>der Geehrten über.</p>
<p>§ 7 (1) Das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth ist als Anstecknadel oder Stecker in Gelb-gold gearbeitet. Die Kleeblattbreite beträgt ca. 1,2 cm. (2) ¹Die goldene Bürgermedaille wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. ²Sie hat einen Durchmesser von ca. 45 mm. ³Auf der Vorderseite trägt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite die Worte „Dem Verdienste“ in einer Umrangung mit Lorbeer. 4Als äußeres Zeichen wird außerdem eine goldene Anstecknadel mit dem Stadtwappen ausgegeben. (3) Der Ehrenbürgerbrief wird in einer massiv silbernen Kasette übergeben.</p>	
<p>§ 8 (1) ¹Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen mit dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth, der goldenen Bürgermedaille und dem Ehrenbürgerrecht sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates. ²Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. ³Der Oberbürgermeister legt dem Ältestenrat des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor. (2) Wird eine solche Auszeichnung vom Ältestenrat begutachtet, so ist darüber vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, der goldenen Bürgermedaille und dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth erfolgt durch den Oberbürgermeister in der Regel in festlicher öffentlicher Sondersitzung des Stadtrates. (4) Diese Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Fürth, bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der goldenen Bürgermedaille grundsätzlich im Rahmen einer Sonderausgabe, bekannt zu machen.</p>	<p>§ 8 Vorgehensweise (1) ¹Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach dieser Satzung sind der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterinnen sowie die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates. ²Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. ³Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin legt dem Ältestenrat die Vorschläge zur Begutachtung vor. (2) Wird eine solche Auszeichnung vom Ältestenrat begutachtet, so ist darüber vom Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung zu beschließen. (3) Die Auszeichnung mit der Ehrenbürgerwürde, der Goldenen Bürgermedaille und dem Goldenen Kleeblatt erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin in der Regel im Beisein des Stadtrates. (4) Die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Fürth erfolgt in der Regel im Beisein des Ältestenrates. (5) Diese Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu machen.</p>
<p>§ 9 (1) ¹Der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des</p>	<p>§ 9 Aberkennung von Auszeichnungen (1) ¹Der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des</p>

<p>Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. ²Die Auszeichnungen sind in diesem Falle an die Stadt Fürth zurückzugeben.</p> <p>(2) Für das Ehrenbürgerrecht gilt Art. 16 Abs. 2 GO.</p>	<p>Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches zieht die Aberkennung der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. ²Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Stadt Fürth zurückzugeben.</p> <p>(2) Für die Ehrenbürgerwürde gilt Art. 16 Abs. 2 GO.</p> <p>(3) Sollten nach dem Tod von geehrten Persönlichkeiten Umstände bekannt werden, die zu Lebzeiten die Aberkennung nach Abs. 1 Satz 1 nach sich gezogen hätten, kann sich der Stadtrat durch Beschluss von der Auszeichnung distanzieren.</p>
<p>§ 10</p> <p>¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. ²Gleichzeitig verliert die Satzung über die Errichtung einer goldenen Bürger-medaille der Stadt Fürth vom 12. August 1954 ihre Gültigkeit. ³Die aufgrund der aufgehobenen Satzung verliehenen goldenen Bürgermedaillen gelten weiter als goldene Bürgermedaillen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung verliehen.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 12. Februar 1991 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. Februar 1999, 16. März 2005 und 21. Mai 2021 tritt an diesem Tage außer Kraft.</p> <p>(3) Alle Auszeichnungen, die bis zur Neuausfertigung dieser Satzung verliehen wurden, sind weiterhin gültig im Sinne des § 1 dieser Satzung.</p>